

29.11.2004

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.11.2004
Ltg.-**354/A-1/24-2004**
G-Ausschuss

der Abgeordneten Mag.Heuras, Hofmacher, Hinterholzer, Mag.Schneeberger, Moser, Mag.Freibauer, Mag.Riedl und Herzig

betreffend **Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes**

Mit Beschluss des Landtages von Niederösterreich vom 16.6.1988 wurde in Ausführung des Krankenanstaltengesetzes ab 1.7.1988 die Einhebung eines Kostenbeitrages für die Unterbringung in Krankenanstalten eingeführt.

Im Motivenbericht wurde dazu u.a. ausgeführt: „Zum anderen muss aber darauf hingewiesen werden, dass für den zur Behandlung in der Krankenanstalt untergebrachten Patienten für die Dauer dieser Unterbringung jedenfalls eine Reihe von Kosten entfallen, die durch die Haushaltsführung notwendiger Weise täglich entstehen.“

In der Zwischenzeit wurde dieser Beitrag einige Male valorisiert.

Im Zuge der Neuregelung des Finanzausgleichs für die Jahre 2005 bis 2008 ist auch ein Gesamtpaket für den Krankenanstaltenbereich und die Sozialversicherung vorgesehen, das unter anderem den Landesgesetzgeber ermächtigt, den von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse seit 1.7.1988 eingehobenen Kostenbeitrag befristet auf vier Jahre so weit zu erhöhen, dass die Summe aller Kostenbeiträge pro Kalendertag maximal zehn Euro beträgt. Diese Regelung ist in Art. 11 („Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten“) der Regierungsvorlage vom 16. November 2004 über einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2005 bis 2008 geregelt wird, sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2005 - FAG 2005) und (u.a.) das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird, vorgesehen.

Neben dem Kostenbeitrag gemäß § 45a Abs. 1 NÖ KAG (dzt. € 5,86) wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag gemäß § 45a Abs. 2 NÖ KAG in der Höhe von € 1,45 pro Tag sowie ein Entschädigungsbeitrag gemäß § 45b Abs. 1 NÖ KAG in der Höhe von € 0,73 pro Tag

eingehoben. Derzeit beträgt daher der Gesamtkostenbeitrag entsprechend der Verlautbarung der NÖ Landesregierung vom 17. Februar 2004 (NÖ Krankenanstaltengebühren 2004, LGBl. 9440/1-0) € 7,85.

Die vom Bundesgrundsatzgesetzgeber eingeräumte Ermächtigung zur befristeten Anpassung des Kostenbeitrages soll mit der vorliegenden Novelle zum NÖ KAG ausgeschöpft werden und der Kostenbeitrag gem. § 45 a Abs. 1 auf € 7,82 erhöht werden. Gleichzeitig ist die Valorisierungsbestimmung des § 45a Abs. 7 NÖ KAG entsprechend zu adaptieren.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Krankenanstaltengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am 2.12.2004 möglich ist.